

## Merkblatt zur Abwicklung der Bienenförderung für das Jahr 2010

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sieht zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen für das Jahr 2010 verschiedene Fördermaßnahmen vor. Grundlage dafür sind die Richtlinien zur Förderung

der Bienenhaltung vom 26. Januar 2005 in der jeweils gültigen Fassung. Für die Abwicklung der Maßnahmen ist zuständig:

**Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)**  
**Abteilung Förderwesen und Fachrecht**  
**Menzinger Straße 54**  
**80638 München**

### 1. Fristen

Im Einvernehmen mit den Landesverbänden und unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Vorgaben werden folgende Fristen festgelegt:

1.1 EU-kofinanzierte Maßnahmen:			
Lfd. Nr.	Fördermaßnahme	Eingang spätestens beim Landesverband am:	Antrag spätestens bei der LfL am:
Nr. 4.1.1	Schulung von Fach- und Gesundheitswarten	--	nach Lehrgangsende über LWG und spätestens bis zum 31.08.2010
Nr. 4.1.2	Fachliche Weiterbildung der Imker durch Fachwarte	31.07.2010	31.08.2010
Nr. 4.1.3	Fachliche Weiterbildung der Imker durch Referenten	31.07.2010	31.08.2010
Nr. 4.1.4	Lehrgänge an Imkerschulen und Lehrbienenständen	31.07.2010	31.08.2010
Nr. 4.1.5	Investive Maßnahmen der Imker		
	Frist Antrag	--	03.05.2010
	Frist Kostennachweis	--	01.07.2010
Nr. 4.1.6	Varroosebehandlungsmittel-Einsatz	--	31.08.2010
Nr. 4.1.7	Analyse physikalisch-chemischer Merkmale von Honig	15.07.2010	31.07.2010

<b>1.2 Landesmaßnahmen:</b>			
	<b>Fördermaßnahme</b>	<b>Eingang spätestens beim Landesverband bzw. beim Bezirksverband am:</b>	<b>Antrag spätestens bei der LfL am:</b>
Nr. 4.2.1	Belegstellen	01.10.2010	29.10.2010
Nr. 4.2.2	Bekämpfung von Bienenkrankheiten durch Bienengesundheitswarte	01.10.2010	29.10.2010
Nr. 4.2.3	Imkern auf Probe	30.09.2010	29.10.2010
Nr. 4.2.4	Imkern an Schulen Frist Antrag Frist Kostennachweis	-- --	15.06.2010 30.07.2010

## **2. Bearbeitungs- und Auszahlungsvermerke**

Die Fördermaßnahmen werden mit Ausnahme der Nummern 4.1.1, 4.1.5 und 4.2.4 unter Einbeziehung der Landesverbände bzw. Imkerkreisverbände abgewickelt. Der Landesverband bestätigt mit seiner Unterschrift die Vollständigkeit der Anlagen. Die Weitergabe der Mittel an den Letztempfänger ist vom jeweiligen Landesverband nachzuweisen.

## **3. Verwendung von Formularen**

Bitte nur aktuelle Antragsformulare verwenden!

Die jeweils gültigen Formulare können auch über das Internet abgerufen werden unter: [www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/programme/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/programme/foerderwegweiser)  
⇒ *Unterpunkt: BIENEN*

## **4. Die einzelnen Fördermaßnahmen**

Die Fördermaßnahmen werden in EU-kofinanzierte und Landesmaßnahmen unterteilt.

### **4.1 EU-kofinanzierte Maßnahmen**

Folgende Fördermaßnahmen sind für das Jahr 2010 vorgesehen:

### **4.1.1 Schulung von Fach- und Gesundheitswarten**

Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG), Fachzentrum Bienen, führt regelmäßig Schulungsmaßnahmen für Fach- und Gesundheitswarte durch. Aufwendungen der Schulungsteilnehmer werden wie folgt abgegolten:

- ◆ Als Tage- und ggf. Übernachtungsgeld wird der volle Satz für eine Fortbildungsreise gemäß bayerischem Reisekostengesetz gewährt.
- ◆ Die Fahrtkosten werden in Höhe der Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse, dem Beförderungsentgelt für den ÖPNV bzw. bei Benutzung des eigenen PKW mit einer Pauschale von 0,25 EUR/km erstattet.

Antragsberechtigt sind die von der LWG anerkannten Fach- und Gesundheitswarte. Sie stellen die Anträge am Ende der jeweiligen Veranstaltung. Die LfL bearbeitet die Anträge und veranlasst die Auszahlung an die Antragsteller.

### **4.1.2 Fachliche Weiterbildung der Imker durch Fachwarte**

Anerkannte Bienenfachwarte können für die Durchführung von Schulungs- und

Weiterbildungsmaßnahmen für Imker einen pauschalen Zuschuss in Höhe von EUR 60,00 je Veranstaltung erhalten.

#### **Vorzulegen sind:**

- ◆ Die **Bestätigung** des Vereinsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters über die durchgeführte Veranstaltung
- ◆ **Veranstaltungshinweis:** Anerkannt werden allgemeine Einladungsschreiben (Rundschreiben) an Imker mit Tagesordnung (mit Namen des Fachwartes und Thema der Schulungsmaßnahme), Hinweise in Fach- und Tageszeitungen sowie sonstigen Blättern oder öffentliche Aushänge. - **Einladungsschreiben an den Fachwart allein sind nicht ausreichend.**

Teilnehmerlisten werden nicht benötigt.

#### **4.1.3 Fachliche Weiterbildung der Imker durch Referenten**

Imkerkreis-, Imkerbezirks- und Imkerlandesverbände können zu den Aufwendungen für die Vortragstätigkeit von Fachreferenten bei überregionalen Veranstaltungen (z.B. Kreis-, Bezirks- und Landesversammlungen) zur fachlichen Weiterbildung der Imker in Bayern einen Zuschuss erhalten.

**Nicht förderfähig sind Vorträge von Fachwarten als Referenten (siehe hierzu 4.1.2) sowie Vorträge von Funktionären im Rahmen ihrer Verbands- bzw. Vereinstätigkeit.** Der Zuschuss je Referat beträgt maximal 80,00 EUR. Ein Veranstaltungshinweis sowie ein Zahlungsbeleg über die entstandenen Kosten sind beizulegen.

#### **4.1.4 Lehrgänge an Lehrbienenständen und Imkerschulen**

Die Betreiber von vereins-, kreis- und bezirksgeführten Lehrbienenständen und Imkerschulen in Bayern können für die Durchführung von Imkerlehrgängen einen Zuschuss erhalten.

Bauliche Voraussetzungen für Imkerschulen:

Imkerschulen müssen mindestens einen **eigenen** Schulungsraum mit entsprechender Lehrmittelausstattung und einen eigenen Bienenstand mit mindestens fünf Bienenvölkern im näheren Umfeld aufweisen. Bei größerer Teilnehmerzahl kann die Schulung **im Einzelfall** in einem angemieteten Raum abgehalten werden.

#### Bauliche Voraussetzungen für Lehrbienenstände:

Lehrbienenstände müssen mindestens fünf Bienenvölker, an denen praktische Unterweisungen durchgeführt werden können, sowie

grundsätzlich einen **eigenen** Schulungsraum mit entsprechender Lehrmittelausstattung aufweisen. Bei größerer Teilnehmerzahl kann die Schulung **im Einzelfall** in einem angemieteten Raum abgehalten werden.

#### Organisatorische Voraussetzungen (Anlagen zum Antrag)

- ◆ **Jahresprogramm mit den einzelnen Veranstaltungen des Lehrbienenstands bzw. der Imkerschule oder**
- ◆ **öffentliche und überörtliche Ankündigung der Veranstaltung**
- ◆ Teilnahmemöglichkeit auch für Nichtmitglieder
- ◆ Die Mindestlehrgangszeit beträgt **drei** Stunden.

Der Zuschuss je Teilnehmer beträgt **2,50 EUR**.

**Nicht förderfähig** sind Führungen, reine Vereinsveranstaltungen wie Monatstreffen, Orts- und Kreisversammlungen und Bienenmärkte.

Mehrere Schulungsmaßnahmen mit weitgehend gleichen Teilnehmern am selben Tag sind als eine Schulungsmaßnahme zu werten.

#### **4.1.5 Investive Maßnahmen der Imker**

Die Details der Abwicklung werden in einem gesonderten Merkblatt geregelt.

#### 4.1.6 Einsatz von Varroosebehandlungsmitteln

Die Antragsstellung erfolgt über die Imkerkreisverbände. Die Details der Abwicklung werden in einem gesonderten Merkblatt geregelt.

#### 4.1.7 Analyse physikalisch-chemischer Merkmale von Honig

Förderfähig sind 75 % der Aufwendungen (ohne Mehrwertsteuer) für die Untersuchung von Honig zur Qualitäts- und Sortenbestimmung (Wasser-, Invertasegehalt, HMF-Wert, Pollenanalyse) sowie für die Untersuchung von Honig auf Rückstände.

Für das **Haushaltsjahr 2010** teilt sich die Probenanzahl folgendermaßen auf:

- ◆ Landesverband Bayerischer Imker e.V.: 500 Proben
- ◆ Verband Bayerischer Bienenzüchter e.V.: 65 Proben
- ◆ Bayerische Imkervereinigung e.V.: 40 Proben

Um eine Überschreitung des Kontingents zu vermeiden, kann pro Berechtigungsschein nur eine Untersuchung gefördert werden.

Für die Gewährung der Beihilfe ist der Berechtigungsschein, die Originalrechnung über die entstandenen Analysekosten und eine Kopie des Kontoauszugs als Zahlungsbeleg beizulegen.

## 4.2 Landesmaßnahmen

Folgende Fördermaßnahmen sind für das Jahr 2010 vorgesehen:

#### 4.2.1 Bekämpfung von Bienenkrankheiten durch Bienengesundheitswarte (außer Varroose)

Gesundheitswarte, die Maßnahmen zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten am Bienenstand durchführen, können einen Zuschuss erhalten.

Der Zuschuss beträgt 1,50 EUR je betreutes Bienenvolk. Ein Standbesuch wird mit mindestens 20,00 EUR gefördert, höchstens jedoch mit 30 € je Standbesuch. Bei Anrechnung mehrerer Standplätze müs-

sen dort jeweils mindestens 10 Völker vorhanden sein.

Nicht förderfähig sind Standbesuche zur Varroosebekämpfung sowie die Betreuung der eigenen Bienenvölker oder der Bienenvölker von Familienangehörigen.

#### 4.2.2 Betrieb von staatlich anerkannten Belegstellen

Die Betreiber von staatlich anerkannten Bienenbelegstellen erhalten für jede zur Begattung angelieferte Bienenkönigin eine Förderung in Höhe von 1,00 EUR.

Die Nachweisliste muss Folgendes enthalten: Name und Wohnort des Imkers, Zahl der angelieferten Königinnen, Datum der Anlieferung.

#### 4.2.3 Imkern auf Probe

Die Details der Abwicklung werden in einem gesonderten Merkblatt geregelt.

#### 4.2.4 Imkern an Schulen

Die Details der Abwicklung werden in einem gesonderten Merkblatt geregelt.

## 5. Allgemeine Hinweise

Maßnahmen, die mit EU-Mitteln kofinanziert werden, können im EU-Haushaltsjahr 2010 nur berücksichtigt werden, wenn sie nach dem 1. September 2009 durchgeführt worden sind.

Maßnahmen, die ausschließlich aus Landesmitteln bezuschusst werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie nach dem 1. November 2009 durchgeführt worden sind. „Imkern an Schulen“ stellt einen Sonderfall dar. Hier können nur Aufwendungen berücksichtigt werden, die im Schuljahr 2009/2010 angefallen sind.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt mit Ausnahme der Förderung der Schulung von Fach- und Gesundheitswarten, der Förderung investiver Maßnahmen, der Förderung des Einsatzes von Varroabehandlungsmitteln und des Imkerns an Schulen über die Landesverbände

München, Oktober 2009